

Prüfungsordnung

für den Aufbaustudiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ vom 6. Dezember 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Dezember 2000 folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft erlassen:¹

§ 1 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Aufbaustudium im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ und bildet den Abschluss dieses Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Studiengegenstands "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" beherrscht, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden und die eine erfolgreiche Anwendung beeinflussenden Faktoren systematisch erkennen kann.

§ 2 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad „Master of Economics and Business“.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit drei Semester. Für Studierende, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, das einem deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsdiplom entspricht, entfällt das erste Studiensemester und sie erhalten den Grad eines „Master of Economics and Business“ verliehen. Studierende, die über einen B.A.-Abschluss oder einen gleichwertigen akademischen Universitätsgrad verfügen, können auf Antrag ebenfalls das erste Studiensemester entfallen lassen. Sie erhalten als Abschluss ein „Certificate in Economics and Business“.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören 4 Mitglieder an: drei Professor/inn/en der Fakultät, die im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ in der Lehre tätig sind, sowie ein/e Studierende/r aus dem Studiengang.
- (2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.
- (3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die/der Vorsitzende, die Prüfer/innen oder das Prüfungsamt zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Ein/e Kandidat/in kann auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Abschlussarbeit erhalten.

§ 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

Der PA bestellt für jedes Prüfungsgebiet die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en der Fakultät oder Lehrbeauftragte im jeweiligen Prüfungsfach sein. Ein/e Prüfer/in soll in der Regel im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Namen der Prüfer/innen werden den Kandidat/inn/en rechtzeitig bekanntgegeben. Kandidat/inn/en können - ohne Rechtsanspruch - Prüfer/innen vorschlagen, die die Betreuung der Abschlussarbeit übernehmen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

Im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ können im zweiten und dritten Semester weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

§ 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidat/in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist

innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (2) Versucht die/der Kandidat/in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Belastende Entscheidungen des PA werden der/dem Kandidatin/en unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	hervorragende Leistung (<i>sehr gut</i>)
2	=	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (<i>gut</i>)
3	=	den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (<i>befriedigend</i>)
4	=	trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung (<i>ausreichend</i>)
5	=	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung (<i>mangelhaft</i>)

- (2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder gesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen.

§ 9 Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ sind vor allem die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen, für die die folgenden Anforderungen gelten:
- Referat (Vortrag) einschl. Thesenpapier (Regelumfang des Thesenpapiers: 2 Seiten) und schriftliche Hausarbeit mit einem Regelumfang von 12 Seiten.
 - schriftliche Klausur mit einem Zeitumfang von in der Regel 45 Minuten für eine Veranstaltung im Umfang einer Semesterwochenstunde, die die Überprüfung des in einer Veranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen ermöglichen soll. Bei Veranstaltungen in einem Umfang von mehr als einer Semesterwochenstunde erhöht sich die Dauer der Klausur entsprechend.
 - Abschlussarbeit in einem Regelumfang von 30 Seiten.
- (2) Der PA kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen auf Antrag von Lehrkräften zulassen.

§ 10 Struktur der Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung gilt als zugelassen, wer ordnungsgemäß zum Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ zugelassen worden ist. Zu den einzelnen Fachprüfungen gilt als angemeldet, wer die mit einer Fachprüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat.

(2) Die Abschlussprüfung umfaßt

1. die Fachprüfungen in den obligatorischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen;
2. zwei weitere schriftliche Hausarbeiten und Referate;
3. die Abschlussarbeit und
4. die mündliche Prüfung.

(3) Im Studium sind mindestens 54 Credit Points (CP) zu erwerben, um die Abschlussprüfung erfolgreich zu bestehen. Für Studierende, bei denen das erste Studiensemester entfällt, reduziert sich die Anzahl der notwendigen CP auf 40.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in deutscher Sprache erbracht. Ausgenommen sind Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 11 Fachprüfungen

(1) Jede/r Kandidat/in hat die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen zu absolvieren und die damit verbundenen CP zu erwerben; die Fachprüfungen werden in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, d.h. studienbegleitend erbracht. Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Veranstaltungen auf die CP-Vorgabe sowie auf die Abschlussnote ist ausgeschlossen. Die näheren Inhalte der obligatorischen Veranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen, die im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ gelehrt und geprüft werden, werden durch die jeweils geltende Studienordnung dieses Studiengangs festgelegt und beschrieben. Werden von einem/einer Kandidaten/in mehr als die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche der Prüfungsnoten vom PA bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; im Zweifelsfall werden die für die/den Kandidatin/en günstigsten Noten gewertet. Weitere Einzelheiten der Fachprüfungen legt der PA fest.

- (2) Die Summe der in obligatorischen und Wahlveranstaltungen erworbenen CP muß mindestens 36 CP betragen. Bei Studierenden, bei denen das erste Semester entfällt, muß die Summe der in obligatorischen und Wahlveranstaltungen erworbenen CP mindestens 22 CP betragen.
- (3) Jede/r Studierende muß obligatorische Veranstaltungen im Umfang von 16 CP belegen und sich jeweils einer Fachprüfung unterziehen. Dabei muß er/sie mindestens 12 CP erwerben.
- (4) Jede/r Studierende muß ferner Wahlveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 CP belegen. Dabei müssen mindestens 18 CP erworben werden. Studierende, bei denen das erste Semester entfällt, müssen Wahlveranstaltungen im Umfang von 8 CP belegen, wobei mindestens 4 CP zu erwerben sind.
- (5) Die Fachprüfungen werden im Regelfall von denjenigen Lehrkräften abgenommen und bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Wird eine Fachprüfung im ersten oder zweiten Studiensemester nicht bestanden, dann kann diese im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wird eine Fachprüfung im dritten Semester nicht bestanden, kann der PA einer Wiederholung der Prüfung auch in mündlicher Form zustimmen. Ein Anspruch auf Wiederholung besteht nicht.

§ 12 Hausarbeiten und Referate

- (1) Zusätzlich zu den unter § 11 genannten Leistungsnachweisen müssen zwei schriftliche Arbeiten (Hausarbeit) angefertigt werden, die außerdem zu referieren sind. Die Prüfer/innen werden vom PA benannt.
- (2) Die Themen der Arbeiten können nach Absprache mit dem/der Prüfer/in frei gewählt werden. Die Arbeiten sind zwei Monate nach Themenstellung, spätestens zum Ende des zweiten Studiensemesters einzureichen. Auf begründeten Antrag (z.B. wegen Praktika) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Die Wiederholungsarbeit muß einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens eingereicht werden.
- (3) Für eine bestandene Hausarbeit nebst Referat werden 3 CP vergeben.

§ 13 Abschlussarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Mit der Abschlussarbeit soll die/der Studierende nachweisen, daß sie/er zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema aus den Bereichen des Studiengangs „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Das Thema der Abschlussarbeit wird von einem der Prüfer/innen gestellt, die vom PA bestellt worden sind. Die/der Prüfer/in der Abschlussarbeit ist im Regelfall ein/e Professor/in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die/der im Studiengang mitwirkt; ausnahmsweise können nach Entscheidung des PA auch Lehrbeauftragte damit betraut werden. Die/der Studierende kann Vorschläge für Themenwahl und Wahl des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten, an die der PA jedoch nicht gebunden ist. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der obligatorischen Fachgebiete zu stellen, die im Studiengang behandelt werden. Der PA vergibt zu einem einheitlichen Zeitpunkt am Ende des zweiten Studienseesters die Themen der Abschlussarbeiten an die Studierenden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Regelumfang für Abschlussarbeiten beträgt 30 Seiten.
- (2) Die Bearbeitung hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas zu erfolgen. Auf begründeten Antrag der/des Kandidatin/en (z.B. bei Behinderung) kann der PA die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Das Thema der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Studiengangs „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muß eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und dass sie/er eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema nicht zuvor einer anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

- (4) Die Arbeit wird von der/vom Prüfer/in und von einer/m Zweitkorrektor/in bewertet, die/der ebenfalls vom PA benannt wird. Die/der Zweitkorrektor/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ tätige Lehrkraft sein. Die Bewertung der Arbeit ist durch Prüfer/in und Zweitkorrektor/in schriftlich zu begründen. Die Abschlussarbeit soll im Regelfall in einer Frist von höchstens einem Monat bewertet werden. Hat nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder beträgt die Bewertungsdifferenz mehr als zwei volle Noten, hat der PA eine/n Drittgutachter/in zu bestimmen. Die Abschlussarbeit wird dann als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachten eine ausreichende oder bessere Bewertung beinhalten. Aus den drei Noten wird dann das arithmetische Mittel gebildet.
- (5) Für eine bestandene Abschlussarbeit werden 8 CP vergeben.
- (6) Eine nichtbestandene Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Dazu wird vom PA ein neues Thema vergeben; ggf. kann auch die/der Prüfer/in gewechselt werden. Wird die Abschlussarbeit nicht bestanden, erhält die Kandidatin/der Kandidat die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben und begutachten zu lassen.
- (7) Die mündliche Prüfung findet am Ende des dritten Studienseesters vor einer Prüfungskommission statt, die vom PA benannt wird. Die Kommission besteht im Regelfall aus zwei Prüfern/innen wovon eine(r) auch wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in der Fakultät sein kann. Der/die Studierende kann Vorschläge zu Prüferwahl unterbreiten, an die der PA jedoch nicht gebunden ist. Die mündliche Prüfung soll im Regelfall 30 Minuten dauern. Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Termin der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben. Die mündlich Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für eine erfolgreiche mündliche Prüfung werden 4 CP vergeben.

§ 14 Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein/e Kandidat/in insgesamt mindestens 54 CP erworben hat, Studierende, bei denen das erste Studiensemester entfällt, müssen mindestens 40 CP erwerben. Die Credit Points müssen wie folgt zusammengesetzt sein:
 - a) in den obligatorischen Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 12 CP erworben worden sein,
 - b) in den Wahlveranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 18 CP erworben worden sein, bei Studierenden, bei denen das erste Studiensemester entfällt, müssen mindestens 4 CP erreicht worden sein,
 - c) zwei Hausarbeiten nebst Referaten mit insgesamt 6 CP,
 - d) für die Abschlussarbeit müssen die damit verbundenen 8 CP vorliegen und
 - e) für die mündliche Abschlussprüfung müssen die damit verbundenen 4 CP vorliegen.

- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den ungerundeten Fachnoten der Fachprüfungen, den ungerundeten Noten der Hausarbeiten, der ungerundeten Note der Abschlussarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung. Der Mittelwert wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die mit einer Prüfungsleistung erworbenen CP zugrundegelegt; jeder CP geht mit einem Gewicht von 1,85 % bzw. für Studierende, bei denen das erste Studiensemester entfällt, 2,5 % in die Note ein.

- (3) Die Gesamtnote wird der deutschen Notengebung entsprechend angegeben und enthält als Zusatz die für das European Credit Transfer System (ECTS) gültige englischsprachige Umschreibung wie folgt:

Deutsche Noten	ECTS	ECTS evaluation
1,0 - 1,3	A	A excellent
>1,3 - 1,5	A-	A excellent
>1,5 - 1,7	B+	B very good
>1,7 - 2,0	B	B very good
>2,0 - 2,3	B-	B very good
>2,3 - 2,7	C+	C good
>2,7 - 3,0	C	C good
>3,0 - 3,3	C-	C good
>3,3 - 3,7	D	D satisfactory
>3,7 - 4,0	E	E sufficient
> 4,0	F	F fail

> schlechter als, < besser als

- (4) Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende
- die Abschlussarbeit, oder die mündliche Abschlussprüfung oder eine Hausarbeit zwei Mal nicht bestanden hat, oder
 - Prüfungen in einem Gesamtwert von 20 CP nicht bestanden hat.

§ 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält mindestens die Noten der von der/vom Kandidatin/en erbrachten Leistungen, die zur Berechnung der Abschlussnote herangezogen werden. Darüber hinaus werden das Thema der Abschlussarbeit und

die Gesamtnote der Abschlussprüfung vermerkt. Es wird von der/dem Vorsitzenden des PA unterzeichnet.

- (2) Mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/en zugleich eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 bestätigt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der/dem Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die/der Kandidat/in die Befugnis, den Abschlussgrad gemäß § 2 zu führen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.